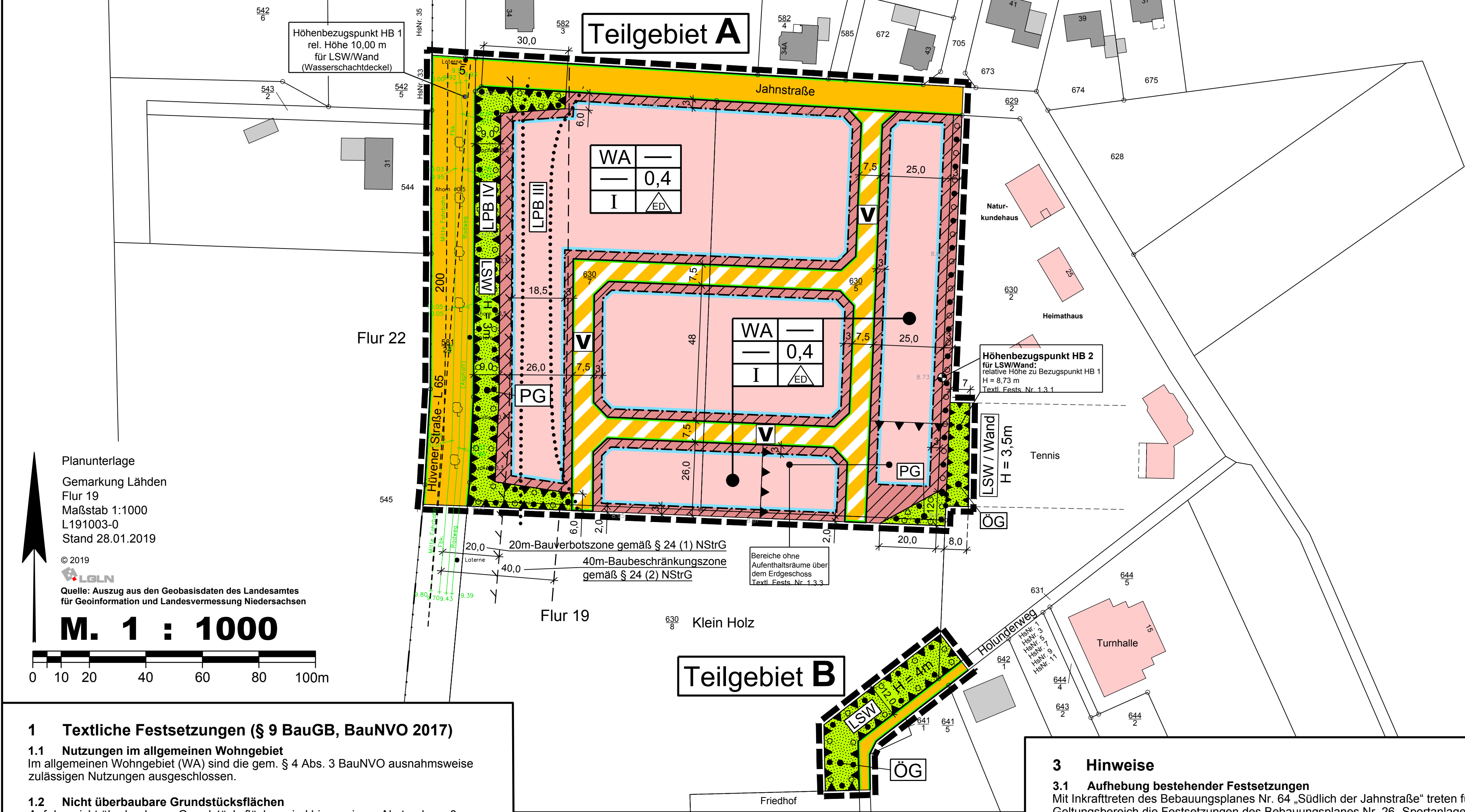




1 Textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB, BauNVO 2017)

1.1 Nutzungen im allgemeinen Wohngebiet
Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.

1.2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bis zu einem Abstand von 3 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen - zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze - Garagen im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, nicht zulässig.
Auf den übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind die o.g. Anlagen zulässig.

1.3 Lärmschutzmaßnahmen
1.3.1 Aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand/-wand)
Innerhalb der mit „LSW“ gekennzeichneten Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG ist entlang der Landesstraße 65 (L 65) ein Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,0 m anzulegen. An den Seitenflügeln kann die Höhe der Wallanlage auf 1,5 m abfallen. Untere Bezugshöhe ist die Höhe der Oberkante der Fahrbahnachse der Hübener Straße jeweils lotrecht zur Walkkrone. Entlang des Holunderweges (Teilgebiet B) ist ein Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4,0 m anzulegen. Untere Bezugshöhe ist die Höhe der Oberkante der Fahrbahnachse des Holunderweges jeweils lotrecht zur Walkkrone.
In dem mit „LSW/Wand“ gekennzeichneten Bereich ist eine durchgängige Lärmschutzanlage mit einer Höhe von 3,5 m zu errichten. Unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe ist der in der Planzeichnung festgesetzte Höhenbezugspunkt (HB 2). Der Höhenbezugspunkt (R = 3403473,02 m, H = 5847134,03 m, Gauß-Krüger-Koordinatensystem) gibt die derzeitige Geländehöhe als relative Höhe zum Höhenbezugspunkt HB 1 im Einmündungsbereich der Jahnstraße in die L 65 an.

1.3.2 Vorkehrslärmschutz
Im Obergeschoss können die schutzbedürftigen Wohn- und Aufenthaltsräume nur durch passive Lärmschutzmaßnahmen geschützt werden. In den generalisiert dargestellten Lärmpegelbereichen (LPB) III und IV sind durch die Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) von Aufenthaltsräumen im Obergeschoss mind. folgende resultierende Schalldämm-Maße $R_{w,res}$ (gem. DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“) einzuhalten:

Lärmpegelbereich	Aufenthaltsräume von Wohnungen:	Bürräume u. ä.:
IV	erf. $R' W_{res} = 40$ dB	erf. $R' W_{res} = 35$ dB
III	erf. $R' W_{res} = 35$ dB	erf. $R' W_{res} = 30$ dB

Die gekennzeichneten Lärmpegelbereiche gelten bei ungehinderter Schallausbreitung für die der L 65 zugewandten Gebäudeseite.

Schallschutz von Schlafräumen
In den Lärmpegelbereichen IV und III sind für zu öffnende Fenster von Schlafräumen und Kinderzimmern schalldämmte Lüftungssysteme einzubauen, durch die die Gesamtschalldämmung der Außenfassade nicht verschlechtert wird. Alternativ hierzu ist die Lüftung über die vollständig lärmabgewandte Fassadenseite zu ermöglichen bzw. sind Schlafräume an dieser Gebäudeseite anzuordnen.

Außenwohnbereiche
Schützenswerte Balkone oder Loggien im Obergeschoss sind außerhalb des Lärmpegelbereiches IV anzuordnen. Im Lärmpegelbereich III sind solche Anlagen nur auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten zulässig.

Allgemeine Regelung
Bei einer Unterschreitung der oben festgesetzten resultierenden Schalldämm-Maße ist der ausreichende Schallschutz gem. DIN 4109 im Einzelfall nachzuweisen.

1.3.3 Gewerbelärmschutz / keine Aufenthaltsräume im Obergeschoss
Im gesondert gekennzeichneten lärmbelasteten Bereich des allgemeinen Wohngebietes sind Aufenthaltsräume im Obergeschoss (d.h. über dem Erdgeschoss) nicht zulässig.

1.4 Grünordnerische Festsetzung (§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 1a BauGB)
1.4.1 Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern
Auf den für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind in der Pflanzliste 1 angegebenen Arten zu verwenden. Es sind mindestens 4 Arten der Pflanzliste zu verwenden, wobei der Mindestanteil je Art 10 % betragen muss. Als Anfangspflanzung ist je 1,5 qm 1 Pflanze zu setzen. Abgänge Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.
Weiterhin zulässig sind Entwässerungsgräben und -mulden zum Sammeln und Ableiten von Regenwasser.

Pflanzliste

Acer pseudoplatanus	(Bergahorn)	Acer campestre	(Feldahorn)
Carpinus betulus	(Hainbuche)	Cornus sanguinea	(Roter Hartrieegel)
Fagus sylvatica	(Rotbuche)	Corylus avellana	(Haselnuss)
Fraxinus excelsior	(Gemeine Esche)	Lonicera xylosteum	(Rote Heckenkirsche)
Quercus robur	(Stieleiche)	Sambucus nigra	(Schw. Holunder)
		Sorbus aucuparia	(Eberesche)

2 Örtliche Bauvorschriften (gem. § 84 Abs. 3 NBauO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen
Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die Oberkante der Fahrbahnachse der jeweiligen Erschließungsstraße in der Mitte vor dem jeweiligen Baukörper. Die Höhe der fertig ausgebauten Straßen kann beim Bauamt der Gemeinde Lähden nachgefragt werden.
Die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (Sockelhöhe SH) darf höchstens 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen.
Die höchstzulässige Traufhöhe (TH) beträgt 6,50 m. Unter der Traufhöhe ist die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut zu verstehen. Von der Einhaltung der festgesetzten Traufhöhe werden Dachaufbauten, Zwerchgiebel sowie untergeordnete Gebäudeteile oder Gebäuderucksprünge ausgenommen.
Die höchstzulässige Firsthöhe (FH) beträgt 9,00 m. Unter der Firsthöhe ist die Oberkante des Firstes zu verstehen. Untergeordnete Gebäudeteile, wie Antennen oder Schornsteine, bleiben unberücksichtigt.

2.2 Dachneigung
Die Hauptdächer sind als geneigte Dächer mit Dachneigungen von mindestens 20 ° auszubilden.
Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Garagen und Nebengebäude sowie Wintergärten (mit verglasten Außenwänden) und untergeordnete Gebäudeteile.

2.3 Fassaden
Die Außenflächen der Umfassungswände sind als Ziegelsichtmauerwerk in den Farben Weiß, Rot bis Rotbraun, Anthrazit oder als Putzfassade mit hellen Farbanstrichen der Farböne Weiß bis Grau, Beige oder Hellgelb auszuführen.
Für die Farbanstriche bei Putzfassaden sind Farben zu verwenden, die sich in den Rahmen der nachstehend aufgeführten Farbmuster nach dem Farbregister RAL 840 HR einfügen: Weiß bis Grau: RAL 1013, 1015, 7035, 9001, 9002, 9010
Weiß bis Beige und Hellgelb: RAL 1001, 1014, 1018
Diese Festsetzung gilt nicht für untergeordnete Gebäudeteile bzw. kleinere Sichtflächen (z.B. Giebeltriecte, Aufbauten) und Carports und Nebengebäude.

3 Hinweise

3.1 Aufhebung bestehender Festsetzungen
Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 64 „Südlich der Jahnstraße“ treten für den Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 26 „Sportanlage westlich der Jahnstraße“, rechtskräftig seit dem 15.09.1990, außer Kraft.

3.2 Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmal-schutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

3.3 Altstandorte
Im Umfeld des Plangebietes sind südlich in 300 m Entfernung zwei Altstandorte registriert. Aus Gründen der Vorsorge sind daher im Plangebiet

- Grundwasserhaltungen bei Tiefbaumaßnahmen vorab mit dem Landkreis Emsland Fachbereich Umwelt, abzustimmen und sachverständig zu begleiten und zu überwachen.
- Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Trinkwasser unzulässig. Die Trinkwasserversorgung darf nur über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen.
- Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Brauchwasser nur zulässig, wenn dieses Wasser vorher auf mögliche Verunreinigungen / Kontaminationen untersucht und durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird.

Sollten sich bei Tiefbauarbeiten organoleptische (visuelle/geruchliche) Hinweise auf Bodenverunreinigungen und/oder Abfallablagerungen ergeben, ist der Landkreis Emsland - Fachbereich Umwelt - darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3.4 Sichtdreieck
Das dargestellte Sichtdreieck ist von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn freizuhalten (Einzelbäume, Lichtsignale und ähnliches können zugelassen werden).

3.5 Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien
In den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen oder Richtlinien) können zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Lähden bzw. der Samtgemeinde Herzlake (Neuer Markt 4, 49770 Herzlake) eingesehen werden.

3.6 Artenschutz
Rodungsarbeiten oder die Bauflächenvorbereitung dürfen ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel, d.h. nicht in der Zeit von Mitte März bis zum 31. Juli stattfinden. Zu einem anderen Zeitpunkt ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn sicherzustellen, dass Individuen nicht getötet oder beeinträchtigt werden.

4 Nachrichtliche Übernahme

4.1 20 m - Bauverbotszone
20 m - Bauverbotszone gemäß § 24 (1) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Das gilt auch für Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne von § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO.

4.2 40 m - Baubeschränkungszone
40 m - Baubeschränkungszone gemäß § 24 (2) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Lähden diesen Bebauungsplan Nr. 64 "Südlich der Jahnstraße", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Lähden, den

..... Bürgermeister

..... Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lähden hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Südlich der Jahnstraße" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lähden, den

..... Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das:

Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH

Eschenplatz 2 , 26129 Oldenburg , Tel.: 0441 - 59 36 55

Oldenburg, den

Der Rat der Gemeinde Lähden hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 b i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 13 b i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lähden, den

..... Gemeindedirektor

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lähden hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Lähden, den

..... Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Lähden hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lähden, den

..... Gemeindedirektor

Im Amtsblatt für den Landkreis Emsland ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am bekannt gemacht worden, dass die Gemeinde Lähden diesen Bebauungsplan Nr. 64 "Südlich der Jahnstraße" beschlossen hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 64 in Kraft.

Lähden, den

..... Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Lähden, den

..... Gemeindedirektor

Landkreis Emsland

Gemeinde: Lähden

Flur: 19

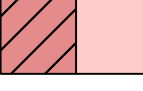
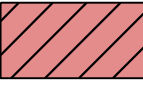
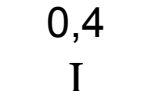
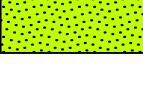
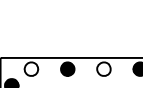
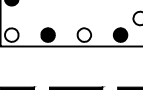
Maßstab 1 : 1000

anfertigt durch:	Dipl. Ing. Norbert Klene Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur Ostereich 40 - 49716 Meppen	AZ: L 191003 - 0
Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte Maßstab 1:1000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,  © 2019 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen	
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.01.2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.		
Meppen, den	Siegel	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Planzeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung 2017

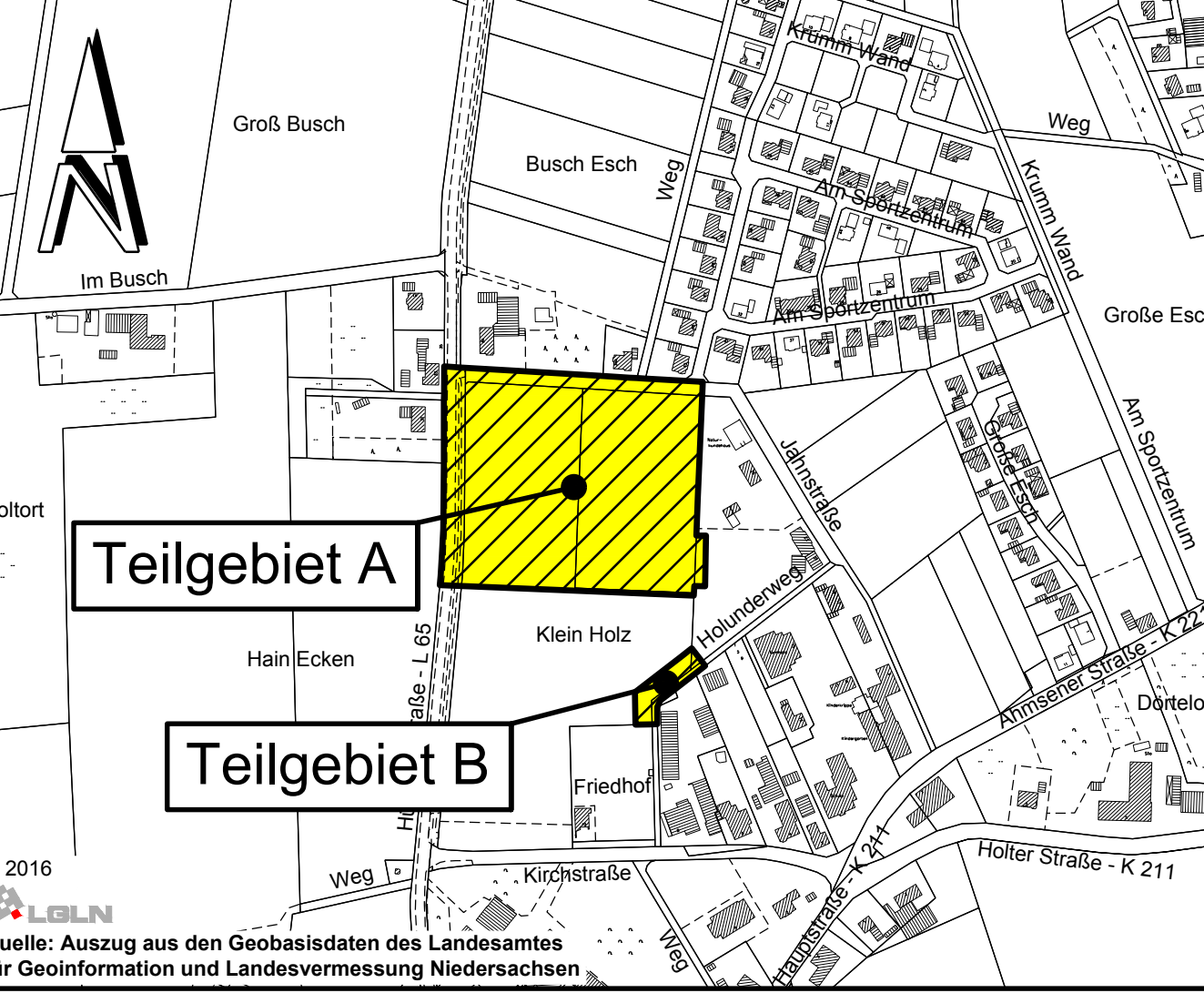
	WA	Allgemeines Wohngebiet
		Nicht überbaubare Grundstücksflächen
	GRZ	Grundflächenzahl
	Z	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
		nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
		Höhenbezugspunkt HB
		Baugrenze
		Straßenverkehrsfläche
		Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Hier: V	= Verkehrsberuhigter Bereich
		Straßenbegrenzungslinie
		Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
		Umgrenzung der Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
		Grünfläche Zweckbestimmung: LSW = Lärmschutzwand / -wand
		Öffentlichen Grünfläche Private Grünfläche
		Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB
		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
		Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche LPB III - IV (für das Obergeschoss)

Füllschema der Nutzungsschablone:

Baugebiet	Geschossflächenzahl
Baumassenzahl	Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise

ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 5000



© 2016  Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Gemeinde Lähden

Landkreis Emsland

Stand: 12.08.2019

Bebauungsplan Nr. 64

" Südlich der Jahnstraße "

Mit örtlichen Bauvorschriften

Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a BauGB

(Stand: Vorlage Satzungsbeschluss)

BP64.DWG